

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Lawyers Club“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz i.S.d. § 24 BGB in München, Freistaat Bayern.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege eines Netzwerks von und für Juristen aus dem Inland und Ausland. Das Netzwerk ist dabei nicht ausschließlich Juristen vorbehalten, sondern soll diese darüber hinaus mit Vertretern der Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zusammenbringen. Der Verein verfolgt diesen Zweck interdisziplinär, überparteilich und auf Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zwecks führt er verschiedene Veranstaltungen durch, insbesondere Vereinstreffen und Vorträge.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Vereinsmitgliedschaft. Die Vereinsmitgliedschaft setzt keinen juristischen Abschluss voraus.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person, sowie ein nicht-rechtsfähiger Verein, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft werden.
- (4) Sowohl Mitglieder als auch Vereinsfremde können bei Zustimmung der jeweiligen erwählten Person zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vereinsfremde werden durch Zustimmung zu außerordentlichen Mitgliedern, ordentliche und außerordentliche Mitglieder bleiben in der jeweiligen Mitgliedschaft. Um eine Person zum Ehrenmitglied zu ernennen, bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung. Sollte die erwählte Person ordentliches Mitglied sein, so ist sie im Rahmen des Beschlusses nicht stimmberechtigt.
- (5) Ausschließlich für Zwecke des Vereins erhoben, mit Hilfe der EDV gespeichert und verwendet werden von den Mitgliedern Name, Geburtsdatum, Anschrift mit Telefonnummer und E-Mailadresse (personenbezogene Daten), Eintritt, Austritt, Vereinsstrafen und Vereinsehrungen (vereinsbezogene Daten). Name, Geburtsdatum und vereinsbezogene Daten können anlassbezogen in den Vereinsmedien veröffentlicht werden. Die personenbezogenen Daten mit Ausnahme des Geburtsdatums können auf Anforderung eines anderen Mitglieds diesem auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, Änderungen der personenbezogenen Daten (i.S.d. § 5 Absatz 5 Satz 1 der Satzung) dem Vorstand zu melden.

- (7) Der Verein erhebt einen monetären Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Sollte der Mitgliedsbeitrag nicht zwei Wochen nach der zweiten Mahnung bezahlt worden sein, so erlischt die Mitgliedschaft der sich im Verzug befindenden Person. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

- (1) Die außerordentliche Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist in Schriftform an den Vorstand zu richten und muss neben dem Aufnahmebegehren u.a. die personenbezogenen Daten des Bewerbers (i.S.d. § 5 Absatz 5 Satz 1 der Satzung) enthalten. Der Vorstand entscheidet darüber, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wird.
- (3) Die Aufnahme erfolgt, wenn der Antrag durch Vorstandsbeschluss angenommen und dem Bewerber eine schriftliche Aufnahmeerklärung ausgehändigt wird. Die schriftliche Aufnahmeerklärung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Ablehnung bedarf ferner auch keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Das Verfahren für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern richtet sich nach § 5 Absatz 4 dieser Satzung.
- (6) Ein außerordentliches Mitglied kann nach Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu einem ordentlichen Mitglied werden.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (4) Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat er keinen Rückerstattungsanspruch bzgl. von ihm im Laufe der Mitgliedschaft getätigter Spenden oder bzgl. des Mitgliedsbeitrags.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen hat der Vorstand das Recht zu einer vorläufigen Suspendierung des Mitglieds.
- (3) Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich über seinen Antrag zu informieren.
- (4) Das auszuschließende Mitglied ist in der Mitgliederversammlung zu hören. Alternativ muss eine schriftliche – mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangene – Stellungnahme des Mitglieds in der Mitgliederversammlung verlesen werden.
- (5) Für den Ausschluss bedarf es eines Ausschlussgrundes. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung des Vereins verstößt, das Mitglied eine mit dem Vereinszweck unvereinbare Gesinnung hat, den Verein oder sein Ansehen schädigt oder eine diesbezügliche Gefahr droht.

- (6) Für den Ausschluss eines Mitglieds bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Das Mitglied, über dessen Ausschluss die Mitgliederversammlung zu befinden hat, ist im Rahmen der Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss muss protokolliert und begründet werden. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich in Schriftform bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung muss die Ausschlussbegründung der Mitgliederversammlung beinhalten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Stellvertretern. Aufgaben des 2. Vorsitzenden sind v.a. die Organisation und Abwicklung der Finanzen und Vereinsveranstaltungen.
- (2) Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person sein, die auch Vereinsmitglied ist. Das Vorstandsamt endet mit der Mitgliedschaft oder der Aufgabe des Amtes.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Bestellung ist durch die Mitgliederversammlung widerruflich, wenn ein wichtiger Grund besteht. Ein solcher besteht insbesondere bei groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden und die jeweiligen Stellvertreter vertreten. Beide Vorsitzenden und die Stellvertreter sind einzeln zur Vertretung befugt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder beschließen.
- (7) Ein InSichgeschäft i.S.d. § 181 BGB zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein, vertreten durch selbiges Vorstandsmitglied, ist zulässig, wenn es dem Vereinszweck entspricht. Handelt es sich bei diesem Vertrag um die Leihe oder Miete eines Gegenstandes (also auch eines Grundstücks), bei der der Verein als Entleiher oder Mieter auftritt, so haftet der Verein neben dem Verursacher für etwaige Schäden an dem Gegenstand.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) wenn mehr als 30% der Vereinsmitglieder eine Versammlung verlangen
 - d) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds binnen 3 Monaten

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt in der jährlichen Versammlung den Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf, für die Zeit bis zur nächsten jährlichen Mitgliederversammlung. Der Rechnungsprüfer prüft vor der nächsten jährlichen Mitgliederversammlung die Finanz- und Buchführung des 2. Vorsitzenden des Jahres und erstattet der nächsten Mitgliederversammlung diesbezüglich Bericht.
- (3) Im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung hat der 2. Vorsitzende einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Im Anschluss trägt der Rechnungsprüfer seinen, die Richtigkeit der Jahresabrechnung betreffenden, Bericht vor. Im Anschluss entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des gesamten Vorstands und des Rechnungsprüfers.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Für die Ladung ist der Mitgliederstand 25 Tage vor der Mitgliederversammlung maßgeblich. Eine Ladung durch unsignierter E-Mail genügt dann, wenn das Mitglied diese Möglichkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.
- (5) Die Ladung muss die Tagesordnungspunkte der Versammlung beinhalten. Wird ein Beschluss über Geschäfte i.S.d. § 13 Absatz 3 der Satzung angestrebt, so muss diese Bestrebung als Tagesordnungspunkt genannt werden; geschieht dies nicht, ist eine diesbezügliche Beschlussfassung mangels Beschlussfähigkeit unmöglich. Ferner muss die Ladung Zeit und Ort der Versammlung enthalten.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Ein Ladungsmangel wird dadurch geheilt, dass das nicht ordnungsgemäß geladene Mitglied auf der Mitgliederversammlung erscheint und den Ladungsmangel nicht rügt.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Versammlung gilt eine auf 7 Kalendertage verkürzte Ladungsfrist. Die weitere Versammlung hat spätestens einen Monat nach der beschlussunfähigen Versammlung zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Ladung muss einen diesbezüglichen Hinweis enthalten.

§ 13 Beschlussfassung und Beschlussbeurkundung der Mitgliederversammlung

- (1) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Personenwahlen finden schriftlich und geheim statt, wenn nicht alle anwesenden ordentlichen Mitglieder sich für eine Wahl mit Handzeichen aussprechen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen dabei nicht als abgegebene Stimme. Ungültige Stimmen gelten ebenfalls als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Außerordentliche Mitglieder sind lediglich redeberechtigt.

- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist diesbezüglich eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist gem. § 41 Satz 2 BGB eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss über eine Verschmelzung, Aufspaltung oder einen Rechtsformwechsel bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 3 der Satzung) bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist von dem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift beinhaltet u.a. Zeit und Ort der Versammlung, Bezeichnung des oder der Vorsitzenden und des Protokollführers, die Zahl und Bezeichnung der erschienenen Mitglieder, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und Wahlen, die Bezeichnung des oder der Gewählten, das genaue Abstimmungsergebnis und die Erklärung der Wahlannahme.
- (6) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, ist die Niederschrift von allen zu unterschreiben. Ferner bedarf es auch der Unterschrift des Protokollführers. Jedes Vereinsmitglied ist dazu berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Geldmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Liquidation obliegt dem 1. Vorsitzenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden im Auflösungsbeschluss die Anfallberechtigten bestimmt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründerversammlung am 22.07.2019 in Kraft.